

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.



Kommunale und präventive Jugendarbeit

Ihre Ansprechpartnerin:

Theresa Dauber
Telefon: 09371 501-141
Fax: 09371 501-79141
E-Mail: theresa.dauber@lra-mil.de
<http://jugendarbeit.kreis-mil.de>

Bitte beachten:

Entleihzeiten:
montags von 10:00 bis 11:30 Uhr
freitags von 10:00 bis 11:30 Uhr

Landratsamt Miltenberg
Kommunale und präventive Jugendarbeit
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Datum

Entleihbogen

HÜPFBURG (Palmen) - eine Spende der Sparkasse Miltenberg-Obernburg

(Abmessungen: 5,00 m breit und 5,50 m lang)

Veranstaltungstermin	<input type="text"/>	Veranstaltungsort	<input type="text"/>
Art der Veranstaltung	<input type="text"/>		
Aufstellplatz	<input type="text"/>		
Veranstalter	<input type="text"/>		
vertreten durch/ Ansprechpartner	<input type="text"/>		
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort)	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>	Mobiltelefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		
Abholung am	<input type="text"/>	Rückgabe am	<input type="text"/>
Abholer/Name	<input type="text"/>		

Mit der Rücksendung des Entleihbogens werden die Entleihrichtlinien anerkannt!

Nachfolgender Abschnitt wird bei der Abholung ausgefüllt.

Die Anerkennung der Entleih-Richtlinien (S. 2) und die Übernahme der Hüpfburg incl. Zubehör werden bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

Eine Kautions von 50,-- Euro wurde hinterlegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Kautions zurückerhalten:

Ort, Datum

Unterschrift

© L
F: P

Die Hüpfburg ist eine Spende der Sparkasse Miltenberg-Obernburg und befindet sich im Besitz des Landkreises Miltenberg. Verwaltet und entliehen wird sie von der Kommunalen Jugendarbeit im Landratsamt Miltenberg.

Ausleihe

1. Verliehen wird die Hüpfburg an Jugendgruppen, Vereine, Schulen, Kindergärten und andere soziale und gemeinnützige Institutionen im Landkreis. Nur in Ausnahmefällen kann die Hüpfburg auch an kommerzielle Entleiher und an Organisationen außerhalb des Landkreises ausgeliehen werden. Ein Vorbelegungsrecht von vier Wochen für landkreisansässige Vereine etc. wird gewährleistet.
2. Anfragen nimmt die Kommunale Jugendarbeit entgegen. Die Ausleihe erfolgt, sofern die Hüpfburg zu diesem Zeitpunkt nicht bereits reserviert ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausleihe besteht nicht. Anfragen bezüglich der Ausleihe nimmt die Kommunale Jugendarbeit nach dem 15.01. des jeweiligen Jahres an. Die Termine werden schriftlich bestätigt.
3. Der Modus der Ausleihe wird von der Kommunalen Jugendarbeit festgelegt. In der Regel ist die Hüpfburg beim Landratsamt abzuholen und auch dorthin zurückzubringen. Der Abholer verpflichtet sich, den Hänger selbständig an- bzw. abzukuppeln. Die Abholung und Rückgabe erfolgt nur nach vorheriger Absprache und Terminvereinbarung.
4. Für die Abholung der Hüpfburg wird ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung benötigt (Stützlast 50 kg). Für den Anhänger besteht eine Haftpflichtversicherung. Für Schäden haftet der Entleiher. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Fahrten zum Transport der Hüpfburg. **Die Benutzung des Hängers für andere Transporte ist untersagt - dies gilt auch für Spielgeräte!**

Unkosten und Kautio

1. Landkreisansässige Gruppen und Institutionen zahlen 60 Euro pro Veranstaltungstag.
2. Entleiher außerhalb des Landkreises sowie kommerzielle Entleiher zahlen 120 Euro pro Veranstaltungstag.
3. Bei der Abholung muss eine Kautio in Höhe von 50 Euro in Bar hinterlegt werden, sonst besteht kein Anspruch auf Ausleihe der Hüpfburg!
4. Im Falle einer Übernahme der Hüpfburg von einem anderen Entleiher ist darauf zu achten, dass sich die Hüpfburg in einem ordentlichen und einwandfreien Zustand befindet. **TIPP:** Die Hüpfburg anschauen, solange sie noch aufgeblasen ist! Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Kautio in Höhe von 50 Euro ist in diesem Falle dem vorherigen Entleiher auszuhändigen.
5. Die Ausleihkosten werden in Rechnung gestellt und sind innerhalb von **14 Tagen unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens** zu überweisen.
6. Auftretende Schäden werden auf Kosten des Entleihers repariert.

Haftung

1. Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für Beschädigungen an der Hüpfburg.
2. Der Veranstalter haftet ebenfalls, sofern Benutzer der Hüpfburg durch mangelnde Aufsicht etc. zu Schaden kommen.
3. Jede Veranstaltung, in deren Rahmen die Hüpfburg eingesetzt wird, erfolgt in alleiniger Verantwortung des jeweiligen Entleihers. Der Landkreis Miltenberg übernimmt keinerlei Haftung.

Betreuung

Der Veranstalter verpflichtet sich, mind. zwei Personen als Aufsicht für die gesamte Dauer des Auf- und Abbaus sowie der Nutzung abzustellen.

Aufbau/Aufsicht

1. Beim Aufbau festgestellte Beschädigungen müssen der Kommunalen Jugendarbeit **sofort** per Fax/ E-Mail gemeldet werden. **Mängelanzeigen bei Rückgabe werden nicht berücksichtigt.**
2. Die Hüpfburg ist eben, auf einer von scharfkantigen Gegenständen gereinigten Fläche, aufzustellen. Das Gelände darf keine Stufen, große Steine oder ähnliche Niveauunterschiede aufweisen. In Ausnahmefällen darf die Hüpfburg auch auf einer geteerten oder gepflasterten Fläche aufgestellt werden. Grundsätzlich darf die Hüpfburg nur auf der mitgelieferten Unterlegplane aufgestellt werden.
3. Auf keinen Fall darf die Hüpfburg seitlich einen Baum, eine Mauer, eine Hecke oder einen anderen Gegenstand berühren.
4. Der Kompressor darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Hüpfburg völlig entfaltet ist. Der Kompressor muss während der gesamten Nutzung laufen, da er die Hüpfburg in einem leichten Spannungszustand hält.
5. Die Hüpfburg darf nur in aufgeblasenem Zustand barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Es sollen aufgrund möglicher Verletzungsgefahren nicht mehr als **12 Kinder** gleichzeitig auf der Hüpfburg hüpfen.
6. Die Hüpfburg muss an mindestens vier Befestigungsösen vom Entleiher im Boden verankert werden. Die Erdanker hierfür werden mitgeliefert.
7. Bevor die Luft aus der Hüpfburg abgelassen wird, müssen alle Kinder die Hüpfburg verlassen haben. Die leere, ausgebreitete Hüpfburg darf nur zu Reinigungszwecken betreten werden.
8. **Die Hüpfburg muss gereinigt und in trockenem Zustand zurückgegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Kautio in Höhe von 50 Euro einbehalten.**
9. Beim Beladen des Hängers ist darauf zu achten, dass die Hüpfburg nicht durch scharfkantige Türen etc. beschädigt wird.

© | **Wir bitten alle Benutzer, mit der Hüpfburg und dem Anhänger sorgfältig und pfleglich umzugehen, damit möglichst viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene lange ihren Spaß daran haben.**